

Der Kurs stimmt!

Stellungnahme von SOS-Kinderdorf e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

Endlich ist es so weit: Der Referentenentwurf für das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KSJG liegt vor. SOS-Kinderdorf e.V. begrüßt, dass das BMFSFJ bzw. die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode die Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts intensiv betrieben hat und nun mit dem vorliegenden Referentenentwurf das Gesetzgebungsverfahren zum KJSG eröffnet. Mit dem Dialogprozess „Mitreden – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ wurde eine erfreulich breite Beteiligung realisiert. Nachdem wir an verschiedenen Stellen dieses Prozesses mitgewirkt und unsere Standpunkte eingebracht haben, bedanken wir uns für die Einladung, noch einmal ausführlich Stellung nehmen zu dürfen.

Wir teilen die grundsätzliche Ausrichtung des KJSG-RefE und die damit verbundenen Anliegen – zeigt sich daran doch, dass verschiedene fachliche Grundsätze und Diskurse ebenso wie Diskussionspunkte aus dem Dialogprozess in den Entwurf eingegangen sind. Insbesondere befürworten wir den inhaltlichen Bogen, junge Menschen verlässlicher zu schützen, ihre Subjektstellung zu stärken, sie mehr zu beteiligen und ihre persönlichen Rechte besser umzusetzen, und befürworten deshalb sehr, dass dieser stärker als bisher im Kinder- und Jugendhilferecht verankert werden soll. Auch das Verständnis, junge Menschen und ihre Eltern als Experten in eigener Sache zu sehen und intensiver in die Hilfestellung einzubeziehen, halten wir für ein fachlich absolut wichtiges Signal an die Praxis.

Nicht zuletzt das überaus komplexe Vorhaben einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe, die für Familien und ihre Kinder mit und ohne Behinderung zuständig sein wird, scheint mit dem dreistufigen Verfahren in eine für öffentliche wie freie Träger handhabbare Form gebracht worden zu sein – auch wenn die zeitliche Umsetzung bis in das Jahr 2028 recht lang erscheint. Darüber hinaus verstehen wir jedoch eine Gesamtzuständigkeit in der Weise, dass sie tatsächlich alle jungen Menschen einbezieht – unabhängig von möglichen Formen von Behinderungen oder erzieherischen Bedarfen. In diesem Verständnis sind auch alle weiteren Diskriminierungsmerkmale wie Bildungsbenachteiligung, Geschlecht bzw. Gender, Zuwanderungserfahrung, sexuelle Orientierung und Religionszugehörigkeit mitzudenken – mit dem übergeordneten Ziel, die gesellschaftliche Teilhabe für *alle* Kinder und Jugendlichen sicherzustellen.

Auf einzelne Regelungen aus dem KJSG-RefE gehen wir vor dem Hintergrund unserer Praxiserfahrung im Folgenden genauer ein. Dabei orientieren wir uns an der Gliederung des Abschnitts B „Lösungen“ im Referentenentwurf.

1. Besserer Kinder- und Jugendschutz

Grundsätzlich begrüßen wir Maßnahmen, die in der Praxis dazu beitragen, den Kinderschutz wirksamer zu gestalten, sowohl hinsichtlich der Verantwortungsgemeinschaft verschiedener Professionen als auch in Bezug auf das Betriebserlaubnisverfahren.

Für die Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung halten wir es durchaus für sinnvoll, dass Personen, die nach § 4 KKG dem Jugendamt Daten übermittelt haben, eine Rückmeldung zum Fortgang des Verfahrens erhalten (§ 4 Abs. 4 KKG). Dies ist auch im Schutzplan zu vermerken. Die Information dieser Personen ist nicht zuletzt deshalb wichtig, weil sie mit den betreffenden jungen Menschen weiterhin in Kontakt stehen und wissen müssen, wie sie mit ihnen umgehen können. Nicht allein medizinische Berufsgeheimnisträger, sondern auch weitere Berufsgruppen wie Lehrkräfte, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen oder andere relevante Personen benötigen diese Rückmeldung. Sie ist allerdings deutlich von einer Beteiligung an der Gefährdungseinschätzung selbst zu unterscheiden, die nach fachlicher Beurteilung des Jugendamtes fallbezogen sinnvoll sein und veranlasst werden kann. Daraus darf sich jedoch keine Kontrollfunktion ableiten, etwa für Ärztinnen und Ärzte, gegenüber der Arbeit des Jugendamtes (§ 8a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB VIII-E).

Um den Kinderschutz in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zu verbessern, soll das Betriebserlaubnisverfahren ausdifferenziert werden. Prinzipiell befürwortet SOS-Kinderdorf Bestrebungen, die Betriebserlaubnisbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben weiter zu stärken und Klarheit und Handlungssicherheit für Einrichtungen zu schaffen. Mit Blick auf einen Antrag zur Voraussetzungsprüfung (§ 45 Abs. 3 SGB VIII-E) sind Kriterien aufgeführt, die Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung nachzuweisen haben. So wichtig eine ordnungsgemäße Buch- und Aktenführung und die Aufbewahrungspflichten sind, so haben wir dennoch auch die Sorge vor einer bürokratischen Überregulierung der Dokumentation im Einrichtungsalltag. Es wäre niemandem damit gedient, wenn die Pflichten für die Buch- und Aktenführung weder von Einrichtungsträgern mit vertretbarem Aufwand und bestehenden Ressourcen erfüllt noch vom überörtlichen Träger überprüft werden könnten. Um das eigentliche Kernanliegen, den wirksameren Kinderschutz in Einrichtungen, im Blick zu behalten, erscheint es uns daher sinnvoll, sich bei der Konkretisierung der Prüfrechte auf den Nachweis der erbrachten Leistung im Einzelfall zu fokussieren und nicht darüber hinausgehende Aspekte einzubeziehen, die Einrichtungen in ihrer Gesamtheit betreffen. Darin läge aus unserer Sicht auch die Chance eines Nachweises für mehr Qualität. Was die Erweiterung des Prüfrechts (§ 46 Abs. 2 SGB VIII-E) betrifft, so weisen wir darauf hin, dass örtliche Prüfungen zwar jederzeit unangekündigt, jedoch nicht willkürlich und nur nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens und unter Berücksichtigung des Hausrechts der Bewohnerinnen und Bewohner möglich sein dürfen.

Des Weiteren begrüßen wir, dass Schutzkonzepte, geeignete Verfahren zur Selbstvertretung sowie Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in und außerhalb der Einrichtung (§ 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 SGB VIII-E) rechtlich verankert werden sollen. Diese Ansätze sind notwendig und geeignet, eine Lücke im institutionellen Kinderschutz zu schließen.

SOS-Kinderdorf befürwortet, dass eine Legaldefinition zum Einrichtungsbegriff (§ 45a SGB VIII-E) eingeführt und dass damit klargestellt wird, dass familienähnliche Betreuungsformen resp. Erziehungsstellen in den Anwendungsbereich der Betriebserlaubnispflicht fallen, wenn für sie die Leitungsverantwortung eines Trägers besteht. Dies ist aus unserer Sicht mit Blick auf die Qualitätssicherung und den Kinderschutz stimmig.

SOS-Kinderdorf begrüßt im Sinne des Kinderschutzes sinnvolle Maßnahmen zur Klärung von Schnittstellen zu anderen Bereichen und zur besseren Kooperation u.a. mit Familiengerichten (§ 50 SGB VIII-E). Eine regelmäßige und selbstverständliche Weitergabe des Hilfeplans an das Familiengericht im Rahmen der Mitwirkung des Jugendamtes in Verfahren lehnen wir jedoch ausdrücklich ab. Damit droht die sensible Balance von Hilfe und Kontrolle in der Hilfeplanung einseitig verschoben zu werden. Der Hilfeplan ist das Protokoll eines gemeinsamen, auf Vertrauen basierenden Aushandlungsprozesses im Rahmen der Erziehungshilfen. Er darf keinesfalls ohne die Zustimmung der Betroffenen standardmäßig an das Familiengericht weitergeleitet werden. Eine entsprechende Regelung würde befördern, dass die Adressatinnen und Adressaten der Hilfen sich im Hilfeplanverfahren nicht mehr in der Art und Weise öffnen, wie es für eine sinnvolle Gestaltung der Hilfen erforderlich ist. Das Jugendamt würde damit eines Instruments beraubt, das essentiell für die Koproduktion im Hilfeprozess ist.

2. Stärkung von Kindern in Pflegefamilien und Einrichtungen der Erziehungshilfe

SOS-Kinderdorf macht vorweg an dieser Stelle auf ein dringendes Problem aufmerksam, das sich für Träger von Einrichtungen über Tag und Nacht derzeit durch die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes stellt. Die engen Vorgaben verunmöglichen u.a. fachlich sinnvolle Konzepte sogenannter inwohnender Betreuer(innen) und konterkarieren so das Bemühen um kontinuierliche, enge Betreuungsbeziehungen. Auch wenn eine Lösung dieses Problems nicht in das Kinder- und Jugendhilferecht fällt, besteht hier ein enger inhaltlicher Bezug im Ringen um eine gute Fachlichkeit zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen.

SOS-Kinderdorf befürwortet die Klarstellung für die Hilfe zur Erziehung (§ 27 Abs. 2 SGB VIII-E), dass unterschiedliche Hilfearten bedarfsgerecht miteinander kombiniert werden können. Zwar waren schon bisher „Doppelhilfen“ möglich, etwa eine stationäre Erziehungshilfe und eine sozialpädagogische Familienhilfe, um z.B. eine Rückkehr des Kindes in seine Familie wahrscheinlicher zu machen. In der Praxis wurde jedoch die Kombination von zwei verschiedenen Hilfen wohl eher selten gewährt.

Es ist sinnvoll, dass Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen und auch Maßnahmen nach § 13 in die Hilfen zur Erziehung (§ 27 Abs. 3 SGB VIII-E) eingeschlossen werden, insbesondere weil gewährte Hilfen dem Bedarf junger Menschen bestmöglich zu entsprechen haben. Es sollte dabei jedoch klar sein, dass Maßnahmen der Jugendsozialarbeit, insbesondere das Jugendwohnen, nicht an die Stelle notwendiger erzieherischer Hilfen im Einzelfall treten dürfen. Gruppenangebote zur Anleitung oder Begleitung in der Schule können eine sehr gute Möglichkeit der Unterstützung darstellen. Es muss allerdings sichergestellt sein, dass der Bedarf im Einzelfall damit tatsächlich abgedeckt ist und das Wunsch- und Wahlrecht hinreichend beachtet wird.

Wir begrüßen, dass die Beratung und Aufklärung über die Inanspruchnahme oder die Änderung von Art und Umfang der Hilfe für den Personensorgeberechtigten und das Kind oder die Jugendliche bzw. den Jugendlichen im Hilfeplanverfahren in *wahmehmbarer* Form erfolgen müssen (§ 36 Abs. 1 SGB VIII-E). In der Begründung wird dabei insbesondere auf Personensorgeberechtigte bzw. junge Menschen mit Behinderungen Bezug genommen. So wichtig dieser Aspekt ist, so notwendig ist es zudem, diese Ergänzung auch mit Blick auf andere Hürden bei der Beratung und Aufklärung anzuwenden, etwa das Alter oder die (Mutter-)Sprache. Ziel muss es sein, eine adressatenorientierte Beratung und Aufklärung für alle Beteiligten zu gewährleisten, die Hilfen in Anspruch nehmen.

SOS-Kinderdorf bedankt sich ausdrücklich für das Einbeziehen der Geschwisterperspektive in das Hilfeplanverfahren (§ 36 Abs. 2 S. 3 SGB VIII-E), wofür wir uns im Dialogprozess besonders stark gemacht hatten. Um dieses Anliegen noch mehr für die Praxis zu präzisieren, schlagen wir vor, bei den ergänzenden Bestimmungen zum Hilfeplan (§ 37c SGB VIII) einem weiteren Absatz aufzunehmen. Die Formulierung sollte in dem Sinne ausgestaltet sein, dass die gemeinsame Unterbringung von Geschwistern als Regelfall gilt (*entsprechend § 17 UN-Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern 2009*), von dem nur aus Kindeswohlgründen mit entsprechender Begründung des Jugendamts abgewichen werden darf. Wird für eine getrennte Unterbringung entschieden, so ist sicherzustellen und zu fördern, dass die Geschwister miteinander in Kontakt bleiben können. Dies gilt ebenso für die Inobhutnahme von mehreren Geschwisterkindern. Diese Konkretisierung würde die Situation von Geschwistergruppen in der stationären Erziehungshilfe verbessern und darüber hinaus die überfällige Schaffung entsprechender Unterbringungsmöglichkeiten anregen.

Auch die Beteiligung von nicht sorgeberechtigten Eltern am Hilfeplanverfahren (§ 36 Abs. 5 SGB VIII-E) erscheint uns sinnvoll unter der genannten Maßgabe, dass ihre Einbeziehung nicht den Zweck des Hilfeprozesses infrage stellt oder dessen kooperative Gestaltung erschwert. Um deutlich zu machen, dass die Interessen und die Willensäußerung von Personensorgeberechtigten wie auch von jungen Menschen zu berücksichtigen sind, sollte dies für beide Seiten entsprechend ausformuliert werden.

SOS-Kinderdorf befürwortet die Vorgaben zur Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang (§ 36b SGB VIII-E) von einem Sozialleistungsträger auf einen anderen, damit keine Leistungslücken und damit verbundenen Nachteile für die betroffenen jungen Menschen entstehen. Die Regelung zielt insbesondere auf Zuständigkeitsübergänge durch das Erreichen von Altersgrenzen ab, die vorhersehbar sind. Es muss aber auch für Übergänge auf den Eingliederungshilfeträger bei Bekanntwerden einer körperlichen oder geistigen Behinderung von Kindern und Jugendlichen ein gut gestalteter Übergang gesichert werden – solange die Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe noch nicht gegeben ist.

Sind Eltern nicht (mehr) personensorgeberechtigt, haben sie bislang kaum Rechte, wenn eine vollstationäre Jugendhilfeleistung gewährt wird. Eltern (und Pflegepersonen, § 37a SGB VIII-E) zu stärken, indem sie einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung erhalten und die Beziehung zu ihrem Kind resp. ihren Kindern gefördert wird (§ 37 SGB VIII-E), halten wir für eine sehr gelungene Weiterentwicklung des Jugendhilferechts. Die Arbeit mit dem Herkunfts-

system ist und bleibt ein zentraler Bestandteil der pädagogischen Arbeit in den stationären Hilfen zur Erziehung. Dies gilt selbstverständlich auch dann, wenn perspektivisch keine Rückführung in die Herkunftsfamilie in Betracht kommt. Eltern bleiben (fast) immer wichtige Personen im Leben ihrer Kinder. Um mit den Eltern fachlich angemessen zusammenarbeiten zu können, müssen entsprechende Ressourcen in den Jugendämtern wie in Einrichtungen zur Verfügung stehen und im Hilfeplan angeführt werden.

Die Betonung, dass die Perspektivklärung von Hilfen außerhalb der eigenen Familie prozesshaft zu erfolgen hat (§ 37c Abs. 1 SGB VIII-E), dass eine Kontinuität gewährt werden soll und dabei das Zeitempfinden des Kindes zu berücksichtigen ist (§ 37c Abs. 2 SGB VIII-E), bewerten wir als sehr positive Neuregelung der Hilfeplanung. Bezüglich des Wunsch- und Wahlrechts bei der Auswahl einer Einrichtung bzw. einer Pflegestelle (§ 37c Abs. 3 SGB VIII-E) wäre noch zu verdeutlichen, dass dieses nicht allein den Leistungsberechtigten (bei der Hilfe zur Erziehung den Personensorgeberechtigten) zusteht, sondern weiterhin auch den Kindern und Jugendlichen selbst.

SOS-Kinderdorf freut sich sehr über die Neuregelungen zur Hilfe für junge Volljährige (§ 41 Abs. 1 SGB VIII-E), in denen einige Impulse aus der Leaving-Care-Debatte nun im Recht umgesetzt werden. Insbesondere die deutlichere Ausgestaltung des Rechtsanspruchs für junge Volljährige als eine Muss-Leistung stellt eine Stärkung der Rechte von jungen Erwachsenen dar – auch wenn die Formulierung „erhalten geeignete und notwendige Hilfe“ für das Kinder- und Jugendhilferecht untypisch ist. Die Regelung folgt der Tatsache, dass die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen sowie ihre individuellen Möglichkeiten zu einer eigenverantwortlichen, selbstständigen und selbstbestimmten Lebensführung nicht unbedingt an das Erreichen der Volljährigkeit gekoppelt sind. Um Missverständnissen bei der Gewährung vorzubeugen, empfehlen wir die Formulierung „nach diesem Abschnitt“ (§ 41 Abs. 1 SGB VIII-E) zu streichen: Sie könnte so ausgelegt werden, dass junge Volljährige, die Hilfen nach § 41 benötigen, stattdessen lediglich Hilfen nach § 41a erhalten. Aufgrund unserer Erfahrung in der Begleitung von Care-Leavern plädieren wir weiterhin dafür, die Hilfe für junge Volljährige nicht regelhaft nur bis zum 21. Lebensjahr zu gewähren, sondern die Regel-Altersgrenze auf 23 Jahre anzuheben. Dafür sprechen verschiedene Gründe: Das Durchschnittsalter, in dem junge Menschen üblicherweise von zu Hause ausziehen, liegt etwa bei 24 Jahren. Auch ziehen sich heute Ausbildungen mitunter weit in das dritte Lebensjahrzehnt hinein, insbesondere wenn Bildungsabschlüsse nachgeholt werden. Dies ist häufiger der Fall bei jungen Menschen, die in der stationären Erziehungshilfe aufgewachsen sind. Die neu aufgenommene Rückkehroption nach einer zuvor beendeten oder abgebrochenen Hilfe ist eine sehr wichtige Neuregelung. Der komplexe, alle Lebensbereiche umfassende Prozess des Selbstständigwerdens verläuft nicht immer linear; nach ersten gelingenden Schritten in das Erwachsenenleben (z.B. von der Schule in die Ausbildung) kann es zu Rückschritten oder biografischen Brüchen kommen, die eine erneute Unterstützung nötig machen. Manchmal führt auch erst die Erfahrung des Scheiterns dazu, eine Hilfe annehmen und für sich konstruktiv nutzen zu können. Hier muss allerdings klargestellt werden, dass ein Coming-back auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze von 21 (bzw. nach unserem Vorschlag 23) Jahren möglich ist, denn genau das wäre die nötige Neuregelung.

Um Brüche im Verselbstständigungsprozess von vornherein zu vermeiden und Übergänge in andere Sozialleistungssysteme für die betreffenden jungen Menschen sinnvoll zu gestalten (§ 41 Abs. 3 SGB VIII-E), ist die explizite Regelung zur gemeinsamen Übergangsplanung ausgesprochen positiv zu bewerten. Damit tatsächlich gesichert ist, dass keine Lücken in der Hilfestellung für die jungen Menschen entstehen – vor allem auch im Hinblick auf die Unterhaltssicherung – sollte ergänzt werden, dass der öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe so lange zur fortdauernden Leistung verpflichtet ist, bis eine entsprechende Klärung mit und Übernahme durch den anderen Sozialleistungsträger erfolgt ist.

Um junge Menschen auf ihrem Weg der Verselbstständigung auch nach der Beendigung einer Hilfe für junge Volljährige gut zu begleiten und sie bei für diese Lebensphase zentralen Übergängen zu unterstützen, ist der Anspruch auf eine bedarfsgerechte Nachbetreuung (§ 41a SGB VIII-E) sehr wichtig. Wie in der Begründung ausgeführt, kann es für junge Menschen hilfreich sein, wenn sie weiterhin – nun im Rahmen der Nachbetreuung – von den ihnen vertrauten Personen oder freien Trägern begleitet werden. Diese Möglichkeit zur geänderten Leistungserbringung, z.B. durch Einrichtungen, ambulante Träger oder vormalige Pflegepersonen, sollte gesetzlich dringend verankert werden. Entsprechend begrüßen wir diese explizite Regelung in einem eigenen Paragraphen. Es wäre noch sinnvoll, sie weiter zu konkretisieren, sodass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der Regel bis zum 27. Lebensjahr, zumindest aber bis zum Ausbildungsende, regelmäßig Kontakt mit dem jungen Menschen aufnehmen und Hilfe anbieten soll. Und spiegelbildlich zu dem oben Gesagten soll hier noch einmal klargestellt werden, dass eine Nachbetreuung nach § 41a ausdrücklich keine Alternative zur Hilfe für junge Volljährige darstellt.

Nicht zuletzt befürwortet SOS-Kinderdorf, dass die Heranziehung junger Volljähriger zu den Kosten der stationären Hilfe herabgesetzt wird auf einen Einkommensanteil von höchstens 25% (§ 94 Abs. 6 S. 1 SGB VIII-E), wenngleich auch eine komplette Streichung aus unserer Sicht denkbar gewesen wäre. Damit wird die bisherige Praxis abgelöst vor allem zugunsten der Möglichkeit, dass Heranwachsende Geld für ihren Übergang in die Selbstständigkeit ansparen können. Wir sprechen uns zudem dafür aus, die Heranziehung zu den Kosten weiterhin am durchschnittlichen Monatseinkommen des Vorjahres (Geltung von § 93 Abs. 4 SGB VIII) und nicht am aktuellen Einkommen (§ 94 Abs. 6 S. 2 SGB VIII-E) zu bemessen.

3. Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderung

Eine der zentralen Weiterentwicklungen des SGB VIII betrifft die inklusive Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe. SOS-Kinderdorf unterstützt dieses Vorhaben uneingeschränkt und sieht den zeitlichen Stufenplan bis zum Jahr 2028 im vorliegenden Entwurf als einen gangbaren Weg hin zu einer Gesamtzuständigkeit. Aus unserer Sicht ist in den verschiedenen Umsetzungsphasen besonders darauf zu achten, dass in der Praxis keine Absenkung bisheriger fachlicher Standards in der Kinder- und Jugendhilfe entsteht. Insbesondere der subjektorientierte, emanzipatorische und partizipative Ansatz der Hilfeplanung muss beibehalten werden. Gleichzeitig gilt es, das spezifische Know-how der Eingliederungshilfe zu integrieren und Sorge dafür zu tragen, dass den Adressatinnen und Adressaten aus den gesetzlichen Neuregelungen keine Nachteile gegenüber ihren bisher erhaltenen Hilfen bzw. Leistungen erwachsen.

Die Leistungen und Prozesse der Kinder- und Jugendhilfe künftig inklusiv zu gestalten, ist ein anspruchsvolles Vorhaben, das mit einem erheblichen Qualifizierungsbedarf einhergeht: Fachkräfte der öffentlichen und freien Träger müssen in der Zeit bis ins Jahr 2028 dazu befähigt werden, mit den unterschiedlichen Rechtskontexten ebenso wie mit den Erfordernissen in der Begleitung von jungen Menschen mit Behinderung umzugehen. Da die Ausbildungsgänge in Fach- und Hochschulen dieses Wissen bislang nicht vermitteln, ist die Kinder- und Jugendhilfe gefordert, während der ersten Übergangsphase in ihren Strukturen selbst für Qualifizierung zu sorgen sowie Verfahrensfragen zu klären.

Die Ergänzung der Grundsätze zur Ausgestaltung der Leistungen und zur Erfüllung der Aufgaben um den Aspekt der Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen (§ 9 Nr. 4 SGB VIII-E) ist von großer Bedeutung. Im Sinne eines erweiterten Inklusionsbegriffs wäre es jedoch wünschenswert und zeitgemäß, an dieser oder anderer Stelle einen programmatischen (Ab-)Satz einzufügen, der nicht nur auf die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen sowie jungen Menschen mit und ohne Behinderung abzielt, sondern auf den Abbau sämtlicher Benachteiligungen und struktureller Barrieren, die eine gesellschaftliche Teilhabe einschränken oder gar verhindern – sei es aufgrund von Geschlecht oder Gender, Alter, Herkunft oder Zuwanderungserfahrung, Religionszugehörigkeit, sexueller Orientierung, Bildung oder sozialer Lebenslage, von eventuellen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderungen sowie sonstigen individuellen Besonderheiten oder sozialen Zuschreibungen.

Die Funktion des Verfahrenslotsen zur Vermittlung von Eingliederungshilfeleistungen (§ 10b SGB VIII-E) halten wir für eine grundsätzlich gelungene Lösung und Chance, um Familien zu entlasten und ihnen dabei zu helfen, sich zwischen den verschiedenen Sozialleistungsträgern zurechtzufinden. Allerdings bleibt unklar, wo ein Verfahrenslotse strukturell angesiedelt werden soll. Wenn Hilfen für Familien mit Kindern mit Behinderung tatsächlich inklusiv werden sollen, müssten Verfahrenslotsen mittelfristig im Jugendamt tätig sein. Dafür ist zu klären, wie sie die Unterstützung im Einzelfall umsetzen sollen, welche Qualifizierung sie dafür benötigen und welche Organisationsstrukturen dies ermöglichen. Jugendämter sind gefordert, bis zur Einführung von Verfahrenslotsen ab dem Jahr 2024 eine entsprechende Expertise bei sich aufzubauen und eine funktionale Aufbau- und Ablauforganisation zu entwickeln. Bislang wird die Rolle des Verfahrenslotsen an keiner weiteren Stelle im RefE genannt (z.B. bei der Hilfeplanung oder der Übergangsgestaltung). Es wäre notwendig, die Ausgestaltung der Funktion genauer zu beschreiben. Zudem sprechen wir uns dafür aus, dass diese Funktion auch über den befristeten Zeitraum von vier Jahren bis Ende 2027 hinaus weiter bestehen bleibt und auch für weitere Sozialleistungsbereiche gelten kann.

Für die Jugendarbeit befürworten wir, dass die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit ihrer Angebote für junge Menschen mit Behinderung sichergestellt werden soll (§ 11 Abs. 1 SGB VIII-E). Wir weisen allerdings darauf hin, dass sich die inklusive Öffnung der Angebote nicht kostenneutral wird umsetzen lassen, sondern entsprechende Ressourcen erfordert.

Eine Poolinglösung – aus dem SGB IX übernommen und in den Hilfen zur Erziehung (§ 27 Abs. 3 SGB VIII-E) eingeführt – halten wir für überzeugend mit Blick darauf, Kinder und Jugendliche insbesondere in der Schule und Hochschule anzuleiten und zu begleiten. Allerdings

sind wir der Meinung, dass Anleitung und Begleitung nicht nur jungen Menschen mit Behinderung, sondern allen zur Verfügung stehen sollen, die dafür einen Bedarf haben, wie es z.B. häufig bei jungen Geflüchteten der Fall ist.

Wie andere fachpolitische Akteure der Kinder- und Jugendhilfe auch spricht sich SOS-Kinderdorf dafür aus, der Eingliederungshilfe (§ 35a Abs. 1 SGB VIII) ein erweitertes Verständnis von Behinderung zugrunde zu legen, wie es die UN-Behindertenrechtskonvention und das SGB IX (§ 2 Abs. 1 SGB IX) tun. Behinderung ist dort als „körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigung“ gefasst und einstellungs- und umweltbedingte Barrieren werden als Hinderungsgründe für die gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft verstanden. Die Tatbestandsvoraussetzungen für den Anspruch auf Eingliederungshilfe im SGB VIII sollten dieser Ausrichtung folgen und entsprechend angepasst werden.

Die ergänzende Hinzuziehung von Expertise aus den medizinischen Disziplinen (§ 35a Abs. 1a S. 1 bis 3 SGB VIII-E) kann für eine Entscheidung im Einzelfall sinnvoll sein, auch wenn bei der Feststellung des Teilhabebedarfs von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung vornehmlich sozialpädagogische oder weitere spezifische Expertise erforderlich ist. Da die sozialpädagogische Kompetenz sowie die Entscheidungshoheit richtigerweise weiterhin beim Jugendamt liegen, sollte auch hier klarer gefasst werden, welche Bedeutung ärztliche Stellungnahmen haben und wie sie bei der Leistungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Entsprechend den Ausführungen in der Begründung sollte dies auch in der Gesetzesformulierung deutlich werden.

4. Mehr Prävention vor Ort

Angebote der Familienbildung sind zentrale Bausteine präventiver Arbeit, die dazu beitragen, Eltern und Familien zu unterstützen und zu stärken. Die vorgesehene Präzisierung (§ 16 Abs. 1 SGB VIII-E) ist begrüßenswert, sofern die Auflistung der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verstanden wird als Stärkung und Befähigung von Familien und nicht als Katalog von Fähigkeiten, deren Erwerb kontrolliert wird. Auch sollten reine Unterstützungsleistungen für Familien an dieser Stelle nicht unter den Tisch fallen. Da das Angebot an Leistungen zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie in der Praxis wesentlich von der finanziellen Situation und Schwerpunktsetzung der jeweiligen Kommune abhängt, braucht es hier mehr Verbindlichkeit: Präventive Leistungen der Familienbildung ließen sich besser stärken, wenn sie als Muss-Leistung normiert werden.

Die Ergänzung, dass die Entwicklung vernetzter, kooperativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen unterstützt werden soll (§ 16 Abs. 2 SGB VIII-E), sehen wir als hilfreich an. So können sozialräumliche Fachkonzepte und entsprechend gestaltete Hilfen gefördert werden. Allerdings bleibt unklar, wie dabei das Zusammenspiel von öffentlichen und freien Trägern aussehen und wer genau wie unterstützen soll. Hier wäre eine Konkretisierung wünschenswert.

5. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Grundsätzlich befürworten wir alle Bestrebungen, junge Menschen und ihre Familien in eigenen Angelegenheiten mehr zu beteiligen und dies rechtlich zu verankern. Wir sehen darin eine Stärkung ihrer Subjektstellung, die sich erfreulicherweise durch den RefE zieht.

Was die Förderung der freien Jugendhilfe durch die öffentliche Jugendhilfe (§ 4 Abs. 3 SGB VIII-E) betrifft, bleibt allerdings zweierlei unklar: Wie soll dies genau aussehen und auf welche Weise sollen dabei Kinder, Jugendliche und Eltern stärker beteiligt werden? Und warum sind neben Kindern, Jugendlichen und Eltern nicht weitere Adressat(inn)en, wie junge Volljährige, explizit in dem Absatz benannt? Eine entsprechende Ergänzung oder eine allgemeine Benennung von Adressat(inn)en der Kinder- und Jugendhilfe (wie in der Begründung) wären hier angemessen. Ebenfalls wäre es sinnvoll, in der Begründung zu konkretisieren, wie die Adressat(inn)en in diesem Zusammenhang zu beteiligen sind.

Die Anregung und Förderung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen durch die öffentliche Jugendhilfe (§ 4a Abs. 3 SGB VIII-E) und die Forderung, dass öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe mit diesen zusammenarbeiten sollen (§ 4a Abs. 2 SGB VIII-E), bewertet SOS-Kinderdorf ausdrücklich positiv. Dennoch ist rechtlich genauer zu definieren, welche Organisationen bzw. Zusammenschlüsse in welchem Maße gefördert werden sollen. Selbstorganisationen wie Landesheimräte oder auch Care-Leaver-Netzwerke bringen die Erfahrungen und Ansichten von Adressat(inn)en unmittelbar zum Ausdruck – eine wichtige Expertise, die die öffentliche und freie Jugendhilfe tatsächlich berücksichtigen und nutzen sollte. Die Unterstützung von Selbstorganisationen sowie eine ernst gemeinte Beteiligung an Entscheidungsprozessen kann den fachlichen Anspruch mit Leben füllen, nicht nur über, sondern *mit* den Adressat(inn)en der Kinder- und Jugendhilfe zu sprechen und sie als Experten in eigener Sache anzuerkennen. In diesem Zusammenhang wäre es sinnvoll, an dieser Stelle auch Adressat(inn)en der Kinder- und Jugendhilfe explizit in den § 4a aufzunehmen, so wie es in der Begründung bereits erwähnt ist. Zudem sollte deutlich werden, dass auch Unterstützer(innen), die nicht unmittelbar selbst betroffen waren oder sind, in solchen Zusammenschlüssen mitwirken können.

SOS-Kinderdorf begrüßt, dass die Stärkung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen auch mit Blick auf die Jugendhilfeausschüsse relevant werden soll, in dem junge Menschen und ihre Familien, die Leistungen der Jugendhilfe erhalten, diesem als beratende Mitglieder angehören sollen (§ 71 Abs. 2 SGB VIII-E). Dies müsste aus unserer Sicht folgerichtig auch für Selbstorganisationen ehemaliger Adressat(inn)en der Jugendhilfe (Care-Leaver) gelten und ist entsprechend der Ergänzung in § 4a auch in §71 anzuführen.

SOS-Kinderdorf unterstützt den uneingeschränkten und elternumabhängigen Beratungsanspruch von Kindern und Jugendlichen (§ 8 Abs. 3 SGB VIII-E) und damit die Streichung der Voraussetzung, dass dafür eine Not- und Konfliktlage vorliegen muss. So wird der Zugang zu Beratung grundsätzlich erleichtert und die eigenständige Rechtsstellung von Kindern

und Jugendlichen gestärkt. Dass die Beratung durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden kann und in einer für Kinder und Jugendliche wahrnehmbaren Form zu erfolgen hat, halten wir ebenfalls für richtig.

SOS-Kinderdorf befürwortet die Einrichtung unabhängiger und fachlich nicht weisungsgebundener Ombudsstellen (§ 9a SGB VIII-E) uneingeschränkt. Die Formulierung „oder einer damit vergleichbaren Stelle“ relativiert unseres Erachtens hingegen den spezifischen Auftrag einer Ombudsstelle. Es wäre außerdem hilfreich, das Verhältnis der zentralen Stelle im jeweiligen Bundesland zu den regionalen Stellen zu präzisieren. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass mit der regionalen Vorhaltung eine tatsächliche Erreichbarkeit der Ombudsstellen für die Adressat(inn)en gewährleistet ist. Außerdem gilt es zu bedenken, dass Ombudsstellen eine auskömmliche Ressourcenausstattung erhalten und nicht überlastet werden – insbesondere vor dem Hintergrund, dass sie Anlaufstelle für Beratung *und* Konfliktfälle im Zusammenhang mit sämtlichen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 sein sollen.

Auch die allgemeine Beratung, die verschiedenen Personen zur Verfügung steht (§ 10a Abs. 1 SGB VIII-E), und ihre explizite Ausdifferenzierung (§ 10a Abs. 2 SGB VIII-E) scheint sehr geeignet zu sein, um junge Menschen und ihre Eltern bzw. Familien zu stärken, sie dabei zu unterstützen, Hilfen in Anspruch zu nehmen und ihnen Hilfestrukturen und -prozesse in einer für sie geeigneten Weise transparent zu machen. Hier kann in der Praxis ein Stück Ermächtigung von Adressat(inn)en der Kinder- und Jugendhilfe entstehen.

Fazit

Insgesamt weist der RefE aus unserer Sicht in die richtige Richtung – auch wenn wir an den genannten Stellen Nachbesserungen fachlich für geboten halten. Der Entwurf zeigt auch, dass sich der Aufwand einer breiten und intensiven Beteiligung von verschiedenen Verbänden und Akteur(inn)en im Dialogprozess gelohnt hat. Wir hoffen, dass der KJSG-RefE 2020 in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden kann.

Vorstand des SOS-Kinderdorf e.V, München am 22.10.2020